

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere auch zukünftigen Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Der Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
 - 1.2 Abweichungen, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, Änderungen oder der Ausschluss von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir dies schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
-

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen und sonstige Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden, spätestens aber durch Auslieferung der Ware.
 - 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder Leistungsdaten (Spezifikation) sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und als verbindlich bezeichnet wurden.
 - 2.3 An allen Unterlagen, Zeichnungen, Prospektmaterialien und anderen Hinweisen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Muster werden nur gegen Berechnung bei Rückgabepflicht innerhalb von vier Wochen geliefert. Die Vergütung der zurückgegebenen Musterware richtet sich nach deren Zustand. Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz.
-

3. Preise

- 3.1 Die Berechnung erfolgt in EURO und versteht sich ab Werk Raunheim zuzüglich Fracht und Verpackung sowie gesetzlicher Umsatzsteuer. Wir behalten uns das Recht auf Preisänderung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungszeitpunkt ein längerer Zeitraum als 3 Monate liegt und wenn sich in diesem Zeitraum die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Faktoren geändert haben.
 - 3.2 Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 100,- EUR.
-

4. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1 Rechnungen sind, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei uns bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift auf unserem Konto an.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten. Im Fall des Rücktritts durch uns steht uns ein Abstandsbeitrag in Höhe von 10 % des Nettokaufpreises zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
- 4.3 Wir sind nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe von Schecks und Wechseln lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe von Schecks oder Wechseln führt nicht zu einer Stundung unserer Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Kaufpreisanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 4.4 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 4.5 Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht, beispielsweise wegen Mängel der Sache, steht dem Kunden nur wegen solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

- 4.6 Wird erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und weitere Lieferungen von bestellten Waren zu verweigern. Weitere gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

5. Lieferungen, Leistung, Gefahrübergang

- 5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist danach ausnahmsweise ein Termin verbindlich, so gilt folgendes: Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über alle wesentlichen Fragen des Auftrages zwischen uns und dem Kunden schriftlich herbeigeführt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen – auch für vorangegangene Geschäfte voraus.
- 5.2 Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Lieferungen ab Werk oder Lager; wir versenden die Ware auf Gefahr und zu Lasten des Kunden, wobei wir berechtigt sind, die Ware von einem anderen Ort als dem in Ziffer 9.1 genannten Erfüllungsort an den Kunden zu versenden. Verzögert sich die Absendung ohne unser Verschulden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Abholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr bei Übergabe über.
- 5.4 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns überlassen, es sei denn es ist Abweichendes schriftlich vereinbart. Die Sicherung von Ansprüchen bei Transportschäden ist Sache des Kunden.
- 5.5 Der Kunde ist zur Annahme von Teilleistungen und -lieferungen verpflichtet, sofern dies nicht im Einzelfall für ihn unzumutbar ist.
- 5.6 Ereignisse höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretende Umstände, die die Leistung vorübergehend unmöglich machen oder sonst behindern, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Werkzeug- und Maschinenbruch u.ä., berechtigen uns auch innerhalb des Leistungsverzuges, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrags infolge Ereignisse höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände für uns unzumutbar, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zur Hinausschiebung der Leistung bzw. zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 und 2 genannten Ereignisse bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten; die Ausübung dieses Rechts durch uns begründet keine Schadensersatzansprüche des Kunden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht sowie -hindernisse bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle von uns gelieferten Waren (im Folgenden auch „Vorbehaltsware“ genannt) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
- 6.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller i.S.v. § 950 Bürgerliches Gesetzbuch, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrags zu dem Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
- Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.
- Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die uns zustehenden bzw. nach dieser Ziffer 6.2 zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäß dieser Ziffer 6.2 abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziffer 6.1.

- 6.3 Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der Ziffern 6.4 und 6.5 auf uns übertragen werden können.
- 6.4 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziffer 6.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.
- 6.5 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Ziffer 6.4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- 6.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.
- 6.7 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziffer 6.3 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziffer 6.6 bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.9 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- 6.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. - soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind - die neue Sache i.S.v. Ziffer 6.2 - wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Kunde unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Alle von uns ausgelieferten Waren werden geprüft bzw. getestet und demzufolge gehen wir davon aus, dass diese Waren frei von Mängeln sind, sowohl hinsichtlich Material, als auch Verarbeitung, solange diese ihrer Bestimmung nach entsprechend behandelt werden.
Wir behalten uns vor, sämtliche Waren, die unter diese Gewährleistung fallen, zu reparieren oder zu ersetzen, vorausgesetzt, dass:
- die bei einer Untersuchung der Ware direkt nach Ablieferung erkennbaren Sachmängel unmittelbar, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware, sonstige Sachmängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige erlöschen jegliche Mängelrechte des Kunden wegen des betreffenden Mangels.
 - nach unserer Inspektion und unserem Ermessen nach die Ware defekt ist und der Defekt durch einen Materialfehler und/oder unzulängliche Verarbeitung verursacht wurde und nicht das Resultat unzureichender Handhabung ist.

- 7.2 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in 24 Monaten beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch uns und Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der garantierten Beschaffenheit der Ware sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die vorgenannte zweijährige Verjährungsfrist findet auf Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht, so beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.3 Auf unser Verlangen hat der Kunde beanstandete Ware an uns oder einen von uns benannten Dritten einzusenden.
- 7.4 Handelsübliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Menge sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- 7.5 Etwaige Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 7.6 Wir sind nicht haftbar für ausgetauschte Teile oder Reparaturen, die nicht durch uns durchgeführt wurden.
- 7.7 Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 8 beschränkt.
- 7.8 Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gem. § 478 Bürgerliches Gesetzbuch bleiben unberührt. Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 8 beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen von Ansprüchen sind Verdienstaufwände, Folgeschäden oder Zusatzaufwände für den Käufer oder ähnliche Kosten und Aufwände, die dem Käufer durch oder während der Benutzung des Produktes entstehen.
- 7.9 Verkauften wir eine Ware mit dem Ziel, beim Kunden eine bestimmte Funktion oder Leistung zu erfüllen und sind wir dabei ganz oder teilweise an der Installation und Inbetriebnahme der Ware beteiligt, dann unterteilt sich die von uns garantierte Gewährleistung in zwei (2) unterschiedliche Leistungen:
1. Eine Gewährleistung für die Ware und
 2. eine Gewährleistung für die Installation und Inbetriebnahme.
- Die Gewährleistung für die Ware ist zuvor erläutert. Die Gewährleistung für die Installation und Inbetriebnahme endet mit der Übergabe an und Abnahme durch den Kunden am Tag der Abnahme.
- 7.10 Im Falle einer kundenspezifischen Entwicklung und/oder der Herstellung einer Ware nach Kundenspezifikationen garantieren wir, das wir unsere Arbeiten und Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen auf der alleinigen Basis unserer vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung erbringen. Die Einhaltung und Sicherung aller Kundenspezifikationen und –erwartungen können dabei nicht ausdrücklich zugesichert werden. Unsere Gewährleistung für die Ware umfasst ausschließlich den ausgelieferten Leistungsumfang entsprechend den zuvor beschriebenen Gewährleistungsbedingungen. Auf besondere Aufforderung durch den Käufer werden wir eine Liste mit sämtlichen Diskrepanzen zwischen der Leistungsfähigkeit des Arbeitsergebnisses durch uns und der ursprünglichen Spezifikation erstellen.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen können muss, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren. Im übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

- 8.2 Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - 8.3 Die in dieser Ziffer 8 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Kunden.
-

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Raunheim.
- 9.2 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Raunheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten. Wir sind berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.